trag nic	m Schuldner danach zu belassende weitere Teil seines Arbeitseinkommens darf jedoch den Beht übersteigen, der ihm nach der Tabelle des §850c Absatz 3 ZPO bei voller Berücksichtigung der ten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte.
☐ Es	wird angeordnet, dass
	der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechnung oder die Verdienstbescheinigung ein- schließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat
	der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparur- kunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
	ein von dem Gläubiger zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zutritt zum Schließfach zu nehmen hat
	der Schuldner die Versicherungspolice an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
	der Schuldner die Bausparurkunde und den letzten Kontoauszug an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser die Unterlagen unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
∐ So	nstige Anordnungen:
Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einziehen.	
	gleich wird dem Gläubiger die zuvor bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten trages
	□ zur Einziehung überwiesen. □ an Zahlungs statt überwiesen.